

Thema:

Dosenpfand: In dieser Form von niemandem gewollt, dennoch heute (Frühjahr 2003) geltendes Recht.

Zeichnen Sie den Weg der Entstehung des Dosenpfandes nach.

Ist die Umwelt die Gewinnerin?

1. EINLEITUNG	1
2. HAUPTTEIL	2
2.1 ENTSTEHUNG DES DOSENPFANDES	2
2.1.1 Grundlegendes zur Verpackungsverordnung	2
2.1.2 Wie kam es zur Einführung des Pflichtpfandes?.....	6
2.2 UNTERSTÜTZT DIE ZWANGSBEPFANDUNG DEN UMWELTSCHUTZ? (STANDPUNKT: 3-2003)	8
2.2.1 Wirkt sich die Pfandpflicht nach ersten Bilanzen positiv auf die Umwelt aus?	8
2.2.2 Die Pfandpflicht in Bezug auf das Littering- Problem	11
2.2.3 Mehrweganteile anderer Länder, mit besonderem Bezug auf das in Schweden vorhanden Pfandsystem	12
2.2.4 Auswirkung eines Dosenpfandes der „reinen Lehre“ auf die Umwelt in Bezug auf die in 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 aufgeführten Argumente	13
2.3. FORTSETZUNG DER PFANDREGELUNG	14
2.3.1 Neuregelungen der Verpackungsverordnung	14
2.3.2 Das geplante Pfandrücknahmesystem	15
2.4 KOMMENTAR.....	16
3. SCHLUSSWORT.....	20
4 ANHANG.....	22
4.1 QUELLENVERZEICHNIS	22
4.2 STATISTIKEN	23
4.3 DIE VERPACKUNGSVERORDNUNG	26

1. Einleitung

In der folgenden Arbeit befasse ich mich mit dem Thema „Dosenpfand“. Aufgrund des aktuellen Bezugs habe ich mir dieses Thema ausgewählt, um mir den Inhalt dieser Pfandregelung zu verdeutlichen und möglichst verständlich darzustellen.

Um eine gewisse Grundlage zu schaffen, erläutere ich zunächst den Inhalt der Verpackungsverordnung und ergründe den Weg bis zur Einführung. Um verstehen zu können, welche Wirkung solch eine Pfandpflicht hat, möchte ich im folgendem Teil die Auswirkungen auf die Umwelt, mit besonderem Bezug auf die Herstellung einer Aluminiumdose, darstellen. Da all diese Überlegungen jedoch nur theoretisch stattfinden können, möchte ich am Beispiel Schwedens einen realen Bezug schaffen.

Weiterhin halte ich es für wichtig, wie sich die momentane Pfandpflicht in Zukunft verändert, deswegen gebe ich einen Ausblick auf die angestrebten Änderungen und das geplante Rücknahmesystem.

Abschließend führe ich eine Bewertung der Pfandpflicht sowie der Pro und Contra Argumente durch und gebe eigene Veränderungsvorschläge an.

2. Hauptteil

2.1 Entstehung des Dosenpfandes

2.1.1 Grundlegendes zur Verpackungsverordnung

Die Grundlage des am 1.1.2003 in Kraft getretenen Pflichtpfandes ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (kurz: VerpackungsV) vom 12.10.1991. Sie wurde unter dem damaligen Umweltminister Klaus Töpfer (CDU) in Zusammenarbeit mit der FDP geschaffen und von seiner Nachfolgerin Angela Merkel (CDU) am 21.8.1998 novelliert. Eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes war notwendig geworden, um Verbesserungen, basierend auf bisherigen Erfahrungen und neuen Erkenntnissen, einzuarbeiten sowie die VerpackungsV an die EG-Richtlinien (94/62/EG) über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20.12.1994 anzupassen.

Ziel der VerpackungsV war es, Maßnahmen zu treffen, um die stark wachsende Zunahme von Verpackungsmengen und den daraus resultierend stetig anwachsenden Verpackungsmüll zu reduzieren. Im Idealfall sollte die Verordnung eine Trendwende im Sinne der Reduzierung des Verpackungsmülls sein und die Einwohner von der so genannten „Wegwerfgesellschaft“ entfernen. Es wurde eine Regelung zu Gunsten der Kreislaufwirtschaft¹ geschaffen, wonach die Händler durch den Gesetzesbeschluss verpflichtet wurden, Verpackungen (laut §4, §5, §6, §7 der VerpackungsV) nach ihrem

¹ Siehe 4.2 Stat.1

Gebrauch zurückzunehmen und bei ihrer umweltgerechten Entsorgung mitzuwirken. Zuvor waren dafür die Gemeinden verantwortlich. Die Hersteller sollten nicht nur Verantwortung für ihre Produkte bis zur Herstellung, sondern bis hin zur Entsorgung übernehmen. Dies geschah durch die Festlegung von bestimmten Rücknahme- und Verwertungsaufgaben. Letztlich führte es dazu, dass ein bundesweites Sammel- und Verwertungssystem, welches von der Wirtschaft getragen wird, aufgebaut wurde. Das Duale System Deutschland (DSD), weitläufig bekannt unter dem Namen „Der Grüne Punkt“. Aus den Statistiken des Bundesumweltministeriums (BMU) geht deutlich hervor, dass dieses System sich etabliert und eine positive Auswirkung auf die Müllvermeidung und die Umwelt gehabt hat. So ging der Verpackungsverbrauch bei privaten Haushalten und im Kleingewerbe seit 1993 durch den hohen Anteil der recycelten Verpackungen um 1,58 Mio. Tonnen zurück¹. Auch nahm der Gesamtverbrauch, ohne die Berücksichtigung der durch Recycling wiedergewonnenen Verpackungen, seit Inkrafttreten der Verordnung bis 1999 um 860 000 Tonnen ab². Positiv zu vermerken ist auch die stetige Zunahme aller wiederaufgearbeiteten Verkaufsverpackungen, die gegenüber 1993 ein Plus von 1,675 Mio. Tonnen aufweist³. Ein weiteres Indiz für den Erfolg der 1991 geschaffenen VerpackungsV ist die positive Resonanz, die es im Ausland gegeben hat. Laut BMU gilt:

„International haben Konzept und Umsetzung der Verpackungsverordnung große Beachtung gefunden. Die deutsche Verordnung war für Nachbarstaaten wie Österreich, die Niederlande, Belgien oder Frankreich Anlass für die Einleitung eigener nationaler Maßnahmen. Sie bildete auch den Anstoß für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 (94/92/EG) über Verpackungen und Verpackungsabfälle.“⁴

Für das Pfandpfand, welches bereits in der Verordnung von 1991 enthalten war, wurde folgende Regelung festgelegt:

¹ Siehe 4.2 Stat. 2, Stand 1999

² Siehe 4.2 Stat. 3, Stand 1999

³ Siehe 4.2 Stat. 4, Stand 1999

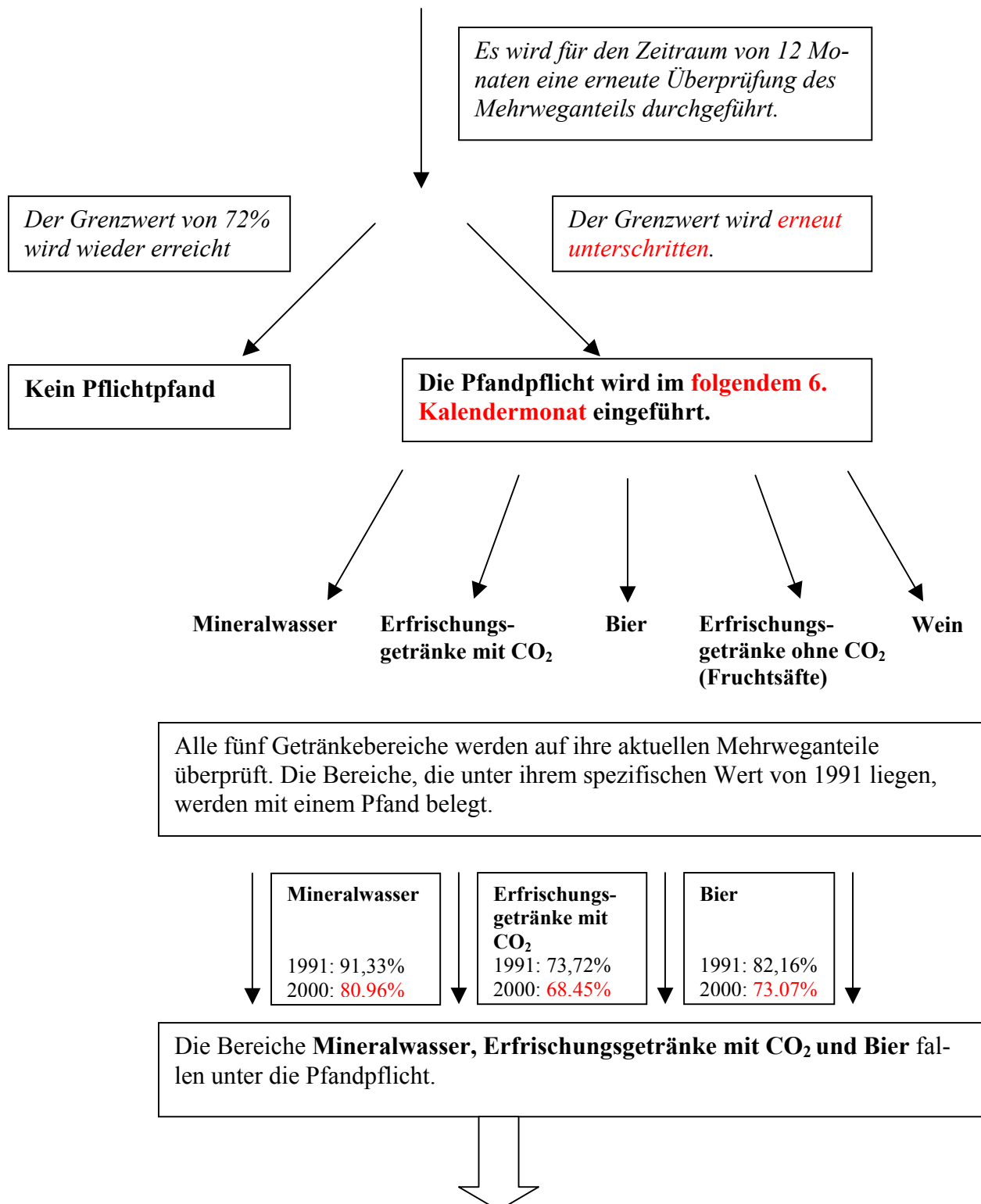
⁴ http://www.Pfandpflicht.info/hg_fachinfo.php

Sinkt der Anteil aller in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke der fünf festgelegten Bereiche in einem Kalenderjahr unter 72%, so wird für den Zeitraum von 12 Monaten eine erneute Erhebung der Mehrwegquote durchgeführt. Unterschreitet diese Nacherhebung wiederum den festgesetzten Wert von 72%, so wird im folgendem sechsten Kalendermonat die Pfandpflicht für Einwegverpackungen, Einweg- PET-Flaschen und Dosen des jeweiligen Getränkebereiches erhoben, der unter seinem Mehrweganteil von 1991 liegt. Die fünf Getränkebereiche sind „Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure) und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine)“. Pasteurisierte Konsummilch fällt unter die Pfandpflicht, wenn der Anteil der Schlauchbeutelverpackungen in einem Kalenderjahr unter 20% liegt.¹

Kann ein Getränkebereich seine spezifische Quote von 1991 in einem Kalenderjahr wieder erfüllen, so ist es rechtens, die Pfandpflicht für diesen Bereich wieder abzusetzen. Dieses gilt auch für jene Bereiche, die zu einem späteren Zeitpunkt den 1991 festgelegten Wert unterschreiten. Geschieht dies, so fallen auch sie unter die Pfandpflicht.

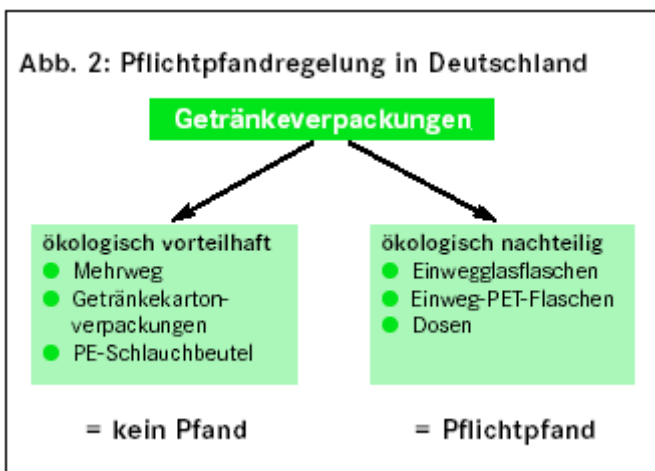
¹ VerpackungsV §9

Die Mehrwegquote aller Getränke in Deutschland sinkt unter den Grenzwert von 72%



Kann einer dieser drei Bereiche seinen Wert von 1991 wieder erfüllen, so wird die Pfandpflicht abgesetzt. Dies gilt auch, falls einer der noch nicht von der Pfandpflicht betroffenen Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt seinen Wert von 1991 nicht mehr erfüllen kann. Geschieht dies, so wird dieser der Pfandpflicht zugefügt.

Ausgenommen von der Pfandregelung sind Mehrwegverpackungen, Getränkekartonverpackungen, PE- Schlauchbeutel sowie Spirituosen inkl. aller daraus entstehenden Mixgetränke.



Quellenangabe¹

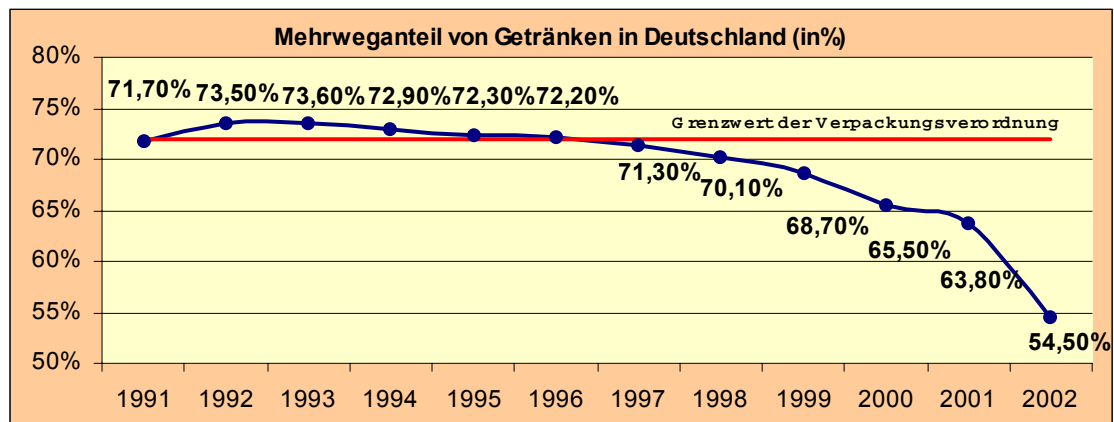
Die Bepfandung der Getränke liegt bis zu einem Füllvolumen von 1,5L bei 0,25 € einschließlich Umsatzsteuer und bei einem Füllvolumen ab 1,5L bei 0,50 € einschließlich Umsatzsteuer.

2.1.2 Wie kam es zur Einführung des Pflichtpfandes?

Grundlegend für die Einführung des zurzeit vorliegenden Pflichtpfandes war die Entscheidung des deutschen Bundestages vom 13.7.2001. Er lehnte den Versuch von Jürgen Trittin (Grüne), die VerpackungsV erneut zu novellieren, ab. Es war geplant, die Pfandpflicht dadurch zu vereinfachen, dass nicht mehr zwischen „Einweg“ und „Mehrweg“ unterschieden werden sollte, sondern lediglich zwischen „ökologisch vorteilhaft“ und „ökologisch nicht vor-

¹ http://www.ikb.de/objekte/Branchenberichte/IKB_Entsorga.pdf

teilhaft“. Aufgrund dieses Entschlusses blieb die Regelung von 1991 (bzw.1998) in Kraft.



*gerundete Werte¹

An Hand der Grafik lässt sich die Mehrwegquote der Jahre 1991- 2002 (zweites Quartal) ablesen. Es ist deutlich ablesbar, dass der Sollwert von 72% lediglich bis 1996 erfüllt werden konnte und 1997 erstmals diese Marke unterschritten wurde. Von da an befand sich der Mehrweganteil regelrecht in einem „freien Fall“ und erreichte einen Tiefstand von zuletzt 54,50%. Aufgrund dieser stetigen Unterschreitung des Grenzwertes beschloss die Bundesregierung in der ersten Juliwoche 2002 die Ergebnisse der durchgeführten Nacherhebung der Jahre 1999/2000 und 2000/2001 zu veröffentlichen. Dies hatte zur Folge, dass im sechsten Kalendermonat (Januar 2003) die Pfandpflicht für die Getränkebereiche Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure ausgelöst wurde.

Vergleichswerte der verschiedenen Getränkebereiche:

Bier (1991: 82,16% ; 2000: **73,07%**), Mineralwasser (1991: 91,33%; 2000: **80,96%**), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (1991: 73, 72% ; 2000: **68,45%**).²

Dieser Beschluss war ausschlaggebend für eine so genannte „Klagewelle“, die am 22.2.2002 mit einer Klage von 16 einflussreichen Unternehmen

¹ <http://www.learn-line.nrw.de/angebote/agenda21/archiv/02/daten/mehrwegfr.htm>, Wert von 2000 korrigiert auf Grund der Angaben http://www.ehv-nord-ost.de/aktuell/Plus%20Mehrweg/home_links.html#pfand

² Siehe 4.2 Sat.5

(darunter die Handelsketten Aldi, Rewe und Plus) gegen die Veröffentlichung der Mehrwegquote begann. Am 3.7.2002 wurde die größte Klage gegen das Pflichtpfand eingereicht. Dort klagten 7436 Händler (welches ~80% der deutschen Getränkehändler entspricht)¹ gegen die Einführung des Pflichtpfandes. Diese Sammelklage hatte, wie alle darauffolgenden Klagen, keinen Erfolg. Der einzige Erfolg, den die Pfandgegner zu verbuchen hatten, war eine Klage, die innerhalb der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens in erster Instanz gewonnen wurde. Aber auch diese Klage wurde am 28.11.2002 durch das OVG mit der Begründung, dass es keinen Sonderweg in Sachen Dosenpfand in Nordrhein-Westfalen geben werde¹, abgewiesen. Da auch alle weiteren Eilanträge erfolglos blieben, war der Weg für das Pflichtpfand frei.

Da der Einzelhandel vehementen Widerstand gegen die Einführung des Pflichtpfandes leistete und kein einheitliches Pfandsystem aufbaute, musste die Pfandpflicht am 1.1.2003 ohne geregelte Rücknahmestellen eingeführt werden. Nach Angaben des Einzelhandels soll ein flächendeckendes System jedoch bis zum 1. Oktober 2003 zur Verfügung stehen.

Chronologische Anordnung der Pfandpflicht:

VerpackungsV wird erlassen	Mehrwegquote von 72% wird erstmals unterschritten	Überarbeitung der VerpackungsV	Novellierungsversuch durch Trittin scheitert	Bekanntgabe der Mehrwegquote	Pfandpflicht wird eingeführt	Überarbeitung der Pfandpflicht ²	Einheitliches Rücknahmesystem ²
1991	1997	1998	Juli 2001	Juli 2002	Januar 2003	2003	1. Oktober 2003

2.2 Unterstützt die Zwangsbepfandung den Umweltschutz? (Standpunkt: 3-2003)

2.2.1 Wirkt sich die Pfandpflicht nach ersten Bilanzen positiv auf die Umwelt aus?

Jürgen Trittin (Bundesumweltminister der SPD) macht dazu folgende Aussage:

¹ <http://www.upi-institut.de/Dosenpfand.htm>

² siehe 2.3

„Das Dosenpfand markiert eine Wende auf dem Getränkemarkt. (...) Die Einführung der Pfandpflicht auf Einweg- Getränkeverpackungen stabilisiert Mehrweg und stoppt den Trend zu immer mehr Wegwerfverpackungen. Das ist gut für die Umwelt (...)“¹

Auch eine erste Bilanz nach Einführung des Pflichtpfandes zeigt, dass es eine positive Lenkwirkung zu Gunsten der Mehrwegverpackungen gegeben hat. So stieg laut Stern² der Mehrweganteil im Getränkebereich Bier von zuvor 74,7% auf 91% , im Bereich der Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure von 50,5% auf 61,1% und bei den Mineralwässern von 67,8% auf 78,7%. Solch ein deutlicher Anstieg der Mehrweganteile ist jedoch nicht in allen Bereichen zu vermerken, da in den beiden nicht bepfandeten Getränkebereichen, Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure und Wein, der Trend weiterhin zu den Einwegverpackungen geht. So sank der Mehrweganteil bei Fruchtsäften von 18,3% auf 16,2% und bei Wein von 15,2% auf 10,9%. Demnach erreichte auch die Mehrwegquote aller Getränke „nur“ einen Sprung von 52,2% auf 61,1% und erreichte nicht den angestrebten Wert von 65%.

Dennoch bleibt fraglich, ob das Zwangspfand, wie von Jürgen Trittin behauptet, sich positiv auf die Umwelt auswirkt. Um diese Aussage zu bekräftigen, betrachte ich zunächst einmal, wie aufwändig die Produktion einer einzigen Aluminiumdose (~17 g.) ist. Um 1 Tonne Aluminium herzustellen werden an die 4 Tonnen Bauxit³ und 53 000 kWh fossiler Energie benötigt, außerdem gelangen 10 kg Staub, 6,5 kg Schwefeldioxid sowie 1 kg Fluorid in die Luft. Die Fluoride (Perlfluorierte Kohlenwasserstoffe) tragen 6 000 mal stärker zum Treibhauseffekt bei als CO₂ und würden einer Klimawirksamkeit von 18,8t CO₂ entsprechen.

¹ <http://www.bmu.de/presse/2003/pm004.php>

² <http://www.stern.de/wirtschaft/unternehmen/index.html?5042255&nv=pr&pr=1>

³ Bauxit wird meist in so genannten „Dritte Welt“ Ländern unter großem maschinellen Aufwand im Tagebau abgebaut, wodurch eine enorme Schädigung des Regenwaldes stattfindet. Aber auch durch die weiten Transportwege und die daraus resultierenden Abgase wird die Umwelt stark geschädigt bzw. belastet.

Zur Herstellung einer Aluminiumdose wird eine Energie von 0,9 kWh benötigt und es fällt ein Abfallberg vom ~20-fachen Eigengewicht der Dose an (ca. 360g.). Um den Energieaufwand zur Herstellung einer einzigen Dose etwas zu veranschaulichen, führe ich folgendes Beispiel¹ an: Wenn wir nun von einer kWh ausgehen, müsste man im übertragenden Sinne einen 50 kg schweren Sandsack 7200 m hinauf tragen oder 360 Sandsäcke á 50kg 20m hinauf tragen um dieselbe Energie aufzubringen, die ungefähr der Energie entspricht, die zur Herstellung einer Aluminiumdose benötigt wird.

Rohstoffe für die Produktion einer Tonne Aluminium	Dabei anfallende Abfallprodukte
<ul style="list-style-type: none"> • 4 Tonnen Bauxit • 53 000 kWh fossile Energie 	<ul style="list-style-type: none"> • 10 kg Staub • 6,5 kg Schwefeldioxid • 1 kg Fluoride, welche 6000 mal stärker zum Treibhauseffekt beitragen als CO₂. Dies würde 18,8 Tonnen CO₂ entsprechen.

Herstellung einer Alumiumdose (~17g.)	<ul style="list-style-type: none"> • Energieverbrauch von 0,9 kWh • Anfallender Müllberg von ~360g.
---------------------------------------	---

1996 wurden in Deutschland 6 Mrd. Dosen hergestellt, wofür eine Energiemenge von 4,3 Mrd. kWh aufgebracht werden musste. Wird eine Dose jedoch dem Recycling zugeführt, so können 90- 95% des Energieaufwandes der Erstproduktion eingespart werden. Um die Umwelt zu schonen, ist es von Nöten, eine möglichst hohe Rückgabequote und Recyclingquote zu erreichen sowie den Dosenverbrauch einzuschränken. Durch das „Dosenpfand“ kann nicht nur eine hohe Rückführungsrate erreicht werden, sondern durch die Sammlung im Pfandsystem eine optimierte Verwertung stattfinden, die für die Umwelt von hoher Bedeutung ist. Momentan werden lediglich 50 % aller anfallenden Aluminiumabfällen recycelt.²

¹ -1 kWh = 3,6*10⁶ W* s = 3,6* 10⁶ J = 3 600 000 N* m
 - Ein beliebiger Sack mit dem Gewicht von 50 kg = 500 N
 1. 3 600 000 N* m / 500N= 7200 m
 2. 7200 m / 20 m= 360

² Vgl. http://www.oneworld.de/ttd/t_dosen.htm

Im Vergleich zu einer Glas-Mehrwegflasche weist die Aluminiumdose nach der Ökobilanz des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)¹ weitere gravierende Nachteile auf. So verbraucht die Herstellung einer Dose im Vergleich zur Glas- Mehrwegflasche ungefähr die zweifache Energiemenge, verursacht im Schnitt 11 mal mehr Abfall, 4 mal mehr Treibhausgase und aufgrund der vielen Transportwege 10 mal so viel Verkehrslärm. Zudem kann eine Glasflasche in der Regel 50 mal wiederbefüllt werden, ehe sie aufwendig recycelt werden muss. Ein weiteres Argument für die Unterstützung der Mehrwegverpackungen ist, dass momentan ein Substituierungsprozess von Glas-Mehrwegflaschen zu PET-Mehrwegflaschen stattfindet. Diese sind umweltfreundlicher, da sie eine sehr hohe Verwertungsrate aufweisen. Es wird auch angenommen, dass der Austauschprozess durch das Dosenpfand beschleunigt wird.²

2.2.2 Die Pfandpflicht in Bezug auf das Littering³- Problem

Das Littering- Problem kann allein durch das Pflichtpfand sicherlich nicht bewältigt werden. Dennoch wird sich das Straßen- und Landschaftsbild in Zukunft verbessern, da das Herumliegen von Flaschen und Dosen größtenteils beendet werden wird. Laut eines TÜV-Gutachtens⁴ machen Getränkeverpackungen ~20% des anfallenden Mülls aus (Autobahnen und ihre Zufahrten wurden nicht berücksichtigt). Wovon ca. 1/3 Aluminiumdosen sind. Die Kosten des Wiedereinsammelns von 250 Millionen Euro könnten verringert werden und somit die Kommunen entlasten. Auch wäre es möglich, dass sozial schwache Gruppen oder karikative Organisationen Landschaftsabschnitte nach Pfand absuchen und somit dazu beitragen, das Müllproblem zu lösen.

¹ <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/0,1872,2015181,00.html>

² Vgl. http://www.bmu.de/download/dateien/uba_lenk.pdf

³ engl. (litter= Abfall)

⁴ <http://www.pfandpflicht.info/reden.php>

2.2.3 Mehrweganteile anderer Länder mit besonderem Bezug auf das in Schweden vorhandene Pfandsystem

Nach einer Analyse der DUH (Deutsche Umwelt Hilfe) und des GFGH (Die Getränke-Ring eG) wird deutlich, dass ein vorhandenes Mehrwegsystem unter der Zufuhr von Einwegverpackungen regelrecht zusammenbricht und die Mehrwegquoten stetig sinken, wenn keine notwendigen Sanktionen zur Stabilisierung der Mehrwegverpackungen verhängt werden. So liegt laut der Analyse der Mehrweganteil in den USA nur noch bei 0,4% und ist so gut wie nicht mehr vorhanden. Das hängt damit zusammen, dass in den USA nur wenige Bundesstaaten eine Pfandregelung besitzen. In Belgien sank die Mehrwegquote für Wasser und Softdrinks von ungefähr 70% im Jahre 1993 auf ca. 20% im Jahre 2000. Auch in Österreich war eine ähnliche Entwicklung zu bemerken. Dort fiel der Mehrweganteil aller Getränke innerhalb von drei Jahren um über 14% (1997; 64,77% - 2000; 50,67%).¹

In Schweden regelt seit dem Mai 1982 ein Gesetz die Bepfandung von Aluminiumdosen und legt eine Recyclingquote von 90% der zurückgeführten Aluminiumdosen fest. Dieses Gesetz führte jedoch nicht zu einer erwünschten Steigerung der Mehrwegquote, sondern ließ sie weiterhin sinken. Der Grund dafür war der Ersatz der Aluminiumdosen durch die noch nicht vom Pfand betroffenen PET- Einwegflaschen. Im Jahre 1993 folgte demnach auch ein Pfand auf die PET- Einwegflasche. Nach diesem Gesetzesentwurf war ein deutlicher Anstieg der PET- Mehrwegflaschen zu beobachten. In Schweden führte die Bepfandung aller Einweggetränke über Jahre hinweg zu einer Stabilisierung der Mehrwegquote. Am Beispiel der PET-Flaschen könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass eine Pfandpflicht auf Einwegverpackungen zu einer Stabilisierung der Mehrwegverpackungen führt. Ob dies jedoch zu verallgemeinern ist, bleibt fraglich.

Positiv auf die Umwelt wirkte sich jedoch die Verwaltung des Pfandsystems durch die Firma AB Svenska Returpack aus. Dadurch, dass dieses non- pro-

¹ Vgl. <http://www.duh.de/ewpf01-d.htm>

fit- Unternehmen in zwei eigenständige Bereiche gegliedert wurde, konnte der Recyclingvorgang optimiert werden und so eine umweltgerechtere und effizientere Wiederverwertung von Aluminiumdosen und PET- Flaschen erreicht werden. Auch die durch das Pfand erreichten hohen Rücknahmequoten konnten zur Entlastung und zum Schutz der Umwelt beitragen. Bei den Dosen lag diese Quote 1984 bei 63% und im Jahre 1993 konnte die Marke von 90% erstmals überschritten werden. Bei den PET- Einwegflaschen konnte die Rücknahmequote seit Einführung innerhalb von vier Jahren, von 51% auf 80% gesteigert werden. Somit wurde die „Vermüllung“ der Landschaft größtenteils vermieden.¹

2.2.4 Auswirkung eines Dosenpfandes der „reinen Lehre“ auf die Umwelt in Bezug auf die in 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 aufgeführten Argumente

Unter dem Begriff „reine Lehre“ des Dosenpfandes versteht man eine Unterscheidung zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen. Es gibt keine Differenzierung zwischen verschiedenen Getränkebereichen oder dem Inhalt der jeweiligen Verpackungen. Alle auf dem Markt vorkommenden Einwegverpackungen werden mit einem Pfand belegt.

In Bezug auf den Mehrweganteil könnte sich solch eine Pfandlösung positiv auswirken, da die Mehrwegquote in allen Bereichen steigen würde und nicht nur in den, von der Pfandpflicht betroffenen Bereichen (Vgl. 2.2.1). Eine Erhöhung der Mehrwegquote aller Getränke trägt durch die Reduzierung der Einwegverpackungen (besonders Aluminiumdosen) erheblich zum Schutz der Umwelt bei und schont diese. Bei denen sich dennoch im Umlauf befindlichen Aluminiumdosen oder PET-Flaschen kann durch die generelle Pfandpflicht ebenfalls die Umwelt dadurch geschützt werden, dass durch das Wiedereinsammeln eine qualitativ hohe und bessere Wiederverwertung stattfinden kann und im Bereich der Dosenherstellung bis zu 95% Energie eingespart werden kann. Eine Schonung der Umwelt findet auch durch die

¹ Vgl. <http://www.tomra.de/zwangpa2.htm>

bereits in Schweden vorhandenen hohen Rückgabequoten (um die 90% bei Dosen, sowie um die 80% bei PET-Falschen). Diese wären auch in Deutschland zu erreichen und würden für das angesprochene Littering- Problem erhebliche Vorteile schaffen, da durch eine allgemeine Pfandpflicht ~20% des sich in der Landschaft befindlichen Abfalls erfasst werden könnte. Dies würde dem Anteil aller in der Landschaft anfallenden Getränkeverpackungen entsprechen.

2.3. Fortsetzung der Pfandregelung

2.3.1 Neuregelungen der Verpackungsverordnung

Die Bundesregierung hat den Vorschlag gemacht, die Pfandregelung dadurch zu vereinfachen, dass ein generelles Pfand auf alle Getränke- Einwegverpackungen (Dosen, Glas- und Kunststoffeinwegverpackungen) erhoben wird und nicht wie bisher der Inhalt der Verpackungen ausschlaggebend für die Befandung des jeweiligen Bereiches ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die so genannten „ökologisch vorteilhaften“ Einwegverpackungen, wie z.B. Getränkekartons und Schlauchbeutel für Milch, da diese einen ökologisch gleichwertigen Stellenwert wie Mehrwegverpackungen haben. Weiterhin ausgenommen von dem Pflichtpfand bleiben Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine), Spirituosen sowie die daraus entstehenden Mixgetränke und diätetische Lebensmittel. Des Weiteren wird die 72-prozentige Mehrwegquote aller Getränke als Auslöser der Pfandpflicht abgeschafft.

Der Beschluss der Bundesregierung sieht die Änderung der § 9 und 1 der VerpackungsV vor. In § 1 wird als abfallwirtschaftliches Ziel aufgenommen, dass alle in Mehrwegverpackungen (Mehrweg und ökologisch gleichwertige Einwegverpackungen) abgefüllten Getränke einen Anteil von mindestens 80% erreichen sollen. Der § 9 legt weiterhin die Einweg- Getränkeverpackungen fest, die von der Pfandpflicht betroffen sind. Der Paragraph wird dadurch verändert, dass die Getränkebereiche aufgeführt werden, die von der Pfandpflicht ausgenommen sind. Im Absatz 2 dieses Paragraphen

wird festgelegt, dass die Bundesregierung den in einem Kalenderjahr vorhandenen Anteil der ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen jährlich im Bundesanzeiger bekannt gibt. Der Anteil der in Mehrweganteilen abgefüllten Getränke ist gesondert auszuweisen.¹

2.3.2 Das geplante Pfandrücknahmesystem

Die Wirtschaft und die Bundesregierung haben sich auf den Start eines bundesweiten Pfandrücknahmesystems am 1. Oktober 2003 geeinigt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Käufer die bepfandeten Einwegverpackungen in allen Verkaufsstellen zurückgeben können. Gemäß § 6 Abs.1 der VerpackungsV ist jede Verkaufsstelle dazu verpflichtet, auch Verpackungen, die von anderen Verkaufsstellen in den Umlauf gebracht wurden, zurückzunehmen. Dies jedoch unter der Bedingung, dass die Verpackungen der Art, Form und Größe den von ihr in den Umlauf gebrachten Verpackungen entspricht. Eine Sonderregelung gilt für Verkaufsstellen, die weniger als 200 qm Verkaufsfläche aufweisen. Dort beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf die von ihr in den Verkehr gebrachten Marken.

Zur Verwirklichung des Rücknahmesystems hat sich die Wirtschaft am 24. Januar 2003 auf einen technischen Standard des Systems geeinigt. Um eine Fälschungssicherheit zu garantieren, werden die Dosen und Flaschen mit einem Sicherheitscode, der wahlweise von einem Automaten oder in kleineren Geschäften von einem Handgerät gelesen werden kann, bestückt und zusätzlich mit einer Markierung, die nur unter UV-Licht sichtbar ist, versehen. Laut §10 der VerpackungsV kann die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung der Pfandbeträge auch über Automaten erfolgen.

¹ Vgl. <http://www.abfall-intern.de/news/news.php?Ing=1&rubr=1&rsld=17> ,
<http://www.pflichtpfand.info/pm.php?file=2003/pm016.php>

Am 6. Februar 2003 einigte sich der Einzelhandel auf eine so genannte „Clearinglösung“¹. Aufgabe einer Clearingstelle ist es, einen finanziellen Ausgleich zwischen den zur Rücknahme von Getränke- Einwegverpackungen verpflichteten Verkaufsstellen zu schaffen. Dieser Ausgleich wird zu Gunsten derer Verkaufsstellen geschaffen, die mehr Einwegverpackungen zurücknehmen, als sie ausgeben. Dieser Vorgang wird auch als „Kostenclearing“ bezeichnet. Erst solch eine Einrichtung ermöglicht es dem Verbraucher, seine Verpackungen überall zurückgeben zu können. Als Umsetzungsmöglichkeit und Betrieb der Clearingstelle empfiehlt der „Exekutiv-ausschuss Pfandsystem“ der Wirtschaft laut Abfall- intern² eine Ausgliederung einer neuen Gesellschaft aus dem Dualen System.

Welcher Anbieter letztlich jedoch die Rechte für den Betrieb einer solchen Clearingstelle erhält, ist noch ungeklärt, da das Bundeskartellamt die Koordination durch das „Duale System Deutschland“ für nicht rechtmäßig hält. Zumal das DSD nach dem Bundesverband Sekundärstoffe und Entsorgung, mit dem „Grünen Punkt“ bereits ein Monopol habe. Laut Ulf Böge (Kartellamtspräsident) müsse es dadurch, dass es eine ganze Reihe von Interessen zum Betreiben dieser Stelle gebe, aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ein nicht diskriminierendes und transparentes Vergabeverfahren geben. Auch der vorgesehene einheitliche Finanzierungsbeitrag sei laut Böge ein Preiskartell und nicht genehmigungsfähig. Böge empfiehlt eine Entsorgung, die im Wettbewerb laufen und somit zur Findung der kostengünstigsten Lösung beitragen könne. Welcher Anbieter den Zuschlag zum Betreiben einer solchen Stelle erhält, bleibt demnach abzuwarten.

2.4 Kommentar

Die Pfandpflicht stieß bei der Bevölkerung von Anfang an auf Unverständnis. Für den Normalbürger war die momentane Regelung mit 72%-Hürde und Untersuchung der einzelnen Getränkebereiche auf ihre spezifischen Werte viel zu kompliziert und nicht nachvollziehbar. Niemand wusste so

¹ Siehe 4.2 Stat.6

² <http://www.abfall-intern.de/news/news.php?Ing=1&rubr=1rslid=17>

recht, was denn nun mit einem Pflichtpfand belegt wird und was nicht. Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure werden ab Neujahr bepfandet, Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure jedoch nicht. Wein und andere Alkoholika sowie die daraus entstehenden Mixgetränke werden nicht bepfandet, ein Mixgetränk aus Bier und Limonade (Alsterwasser) hingegen fällt wieder unter die Pfandpflicht. Warum Eistee mit Kohlensäure mit einem Pfand belegt wurde ohne nicht, konnte keiner wirklich verstehen. Demnach hätte es, um die Pfandpflicht den Bürgern näher zu bringen, zur Einführung ein besser ausgearbeitetes Pfandkonzept geben müssen. Dies war jedoch durch die Ablehnung von Trittins Vorschlag im Bundestag¹ nicht realisierbar. Auch die Regelung, dass die Getränke, die ihren Wert von 1991 wieder erfüllen und dann von der Pfandpflicht ausgeschlossen werden können bzw. der Pfandpflicht hinzugefügt werden, zeigt ein sehr lückenhaftes Konzept. Diese Regelung ist absolut unrealistisch und von der Wirtschaft nicht tragbar, aber auch für die Verbraucher ist diese Regelung nicht praktikabel.

Ein weiteres Argument gegen die in momentaner Art vorliegende Pfandpflicht ist sicherlich die Einführung ohne bundesweites Rücknahmesystem, welches chaotische Zustände bei der Pfanderstattung zur Folge hat. Jeder hat sicherlich schon einmal beim Kauf eines Einweggetränkes eine zusätzlichen „Pfandmarke“ oder einem „Pfandbon“ erhalten, welche meist nur in einer bestimmten Filiale einlösbar waren. In diesem Punkt bin ich jedoch der Meinung, dass die Einführung eines funktionierenden Pfandsystems zu Zeitverzögerungen bei der Einführung geführt hätte, da der Einzelhandel verantwortlich für den Aufbau eines einheitlichen Rücknahmesystems war und er dies als Druckmittel gegen die Regierung eingesetzt hat um die Pfandpflicht zu verhindern. Trotz des zu erwartenden Chaos ließ sich die Bundesregierung jedoch nicht von ihrem Kurs abbringen und führte die Pfandpflicht ein. Auch ein besser ausgearbeitetes Konzept hätte die Meinung des Einzelhandels gegen die Pfandpflicht nicht geändert. Er hätte in

¹ Siehe 2.1.2

jedem Fall die Einführung eines einheitlichen Rücknahmesystems so weit wie möglich herausgezögert bzw. zu verhindern versucht.

Des Weiteren bin ich der Meinung, dass die Pfandpflicht im Hinblick auf die Mehrwegquote bereits im Jahre 2000 hätte eingeführt werden müssen. Das Beispiel Schweden zeigt, dass eine Pfandpflicht zur Stabilisierung der Mehrwegquote führt. Bei einer früheren Einführung hätte das fortschreitende Sinken des Mehrweganteils verhindert werden können.

Die ersten Bilanzen seit Einführung weisen zwar eine Steigerung der Mehrwegquote in den bepfandeten Bereichen auf. Ob dieser Trend jedoch anhält, ist nach dem Aufbau eines einheitlichen Pfandrückgabesystems abzuwarten. Die Steigerung ist meiner Meinung nach auf die bisherige, eher chaotische Pfanderstattung zurückzuführen. Ich denke, dass dadurch viele Verbraucher abgeschreckt wurden, Einweggetränke zu kaufen. Kann der Verbraucher zukünftig seine Getränkebehälter in jeder beliebigen Verkaufsstelle zurückbringen, so ist es möglich, dass er nicht mehr zwischen „Einweg“ oder „Mehrweg“ unterscheidet, da alles von einem Pfand betroffen ist. Ein Unterschied ist demnach nicht mehr auszumachen und könnte den Anteil der verkauften Einwegverpackungen wieder steigen lassen.

Umweltpolitisch gesehen befürworte ich die Pfandpflicht. Allein im Hinblick auf die aufwendige Herstellung einer einzigen Aluminiumdose¹ sollte man versuchen, den Verbrauch so weit es geht einzuschränken. Die erste in diese Richtung weisende Maßnahme ist die Reduzierung der Einweggetränke und Stabilisierung des Mehrweganteils. Der wichtigste durch die Pfandpflicht geschaffene Aspekt ist meiner Meinung nach die hohe Rückführungsrate und die verbesserte Verwertung der zurückgeführten Abfälle. Den Gebrauch von Einwegverpackungen kann man, nach meinem Empfinden, nicht vollkommen vermeiden. Es muss jedoch versucht werden, die vorhandenen Ressourcen durch die Kreislaufwirtschaft größtmöglichst zu schonen.

¹ Siehe 2.2.1

Auch das angesprochene Littering- Problem wird sich von meinem Standpunkt aus im Bereich der Getränkeverpackungen durch die Pfandpflicht von selbst lösen, da der Großteil der Bevölkerung nicht bereit sein wird, regelmäßig 0,25€ wegzuerwerfen. Diese Verhaltensänderung wird sich jedoch erst nach dem Aufbau eines funktionierenden Rücknahmesystems bemerkbar machen. Momentan wird sich eine Änderung im Landschaftsbild wohl eher dadurch ergeben, dass generell weniger Dosen abgesetzt werden. Viele Dosen werden bei der momentanen Regelung aufgrund der Umständlichkeit der Pfanderstattung weiterhin in dem Müll oder der Landschaft entsorgt werden. Aber auch dadurch, dass bei dem Kauf einer Dose auf einer Autobahnraststätte der Verlust des Pfandes bereits beim Erwerb der Dose in Kauf genommen wird, da der Verbraucher nicht mehr zu der Verkaufsstelle zurück kehrt. Dieser Aspekt verdeutlicht die Notwendigkeit einer verbesserten Pfandregelung und den Aufbau eines bundesweiten Pfandrücknahmesystems. Deshalb befürworte ich die Neufassung der Pfandpflicht, welche verständlicher und erheblich verbraucherfreundlicher ist. Ich halte die generelle Bepfandung aller Einweggetränkeverpackungen (mit Ausnahmen) für die einzig vernünftige Lösung. Den einzigen Punkt, den ich evtl. verbessern würde, ist der enorme Unterschied zwischen dem Pfand einer 0,33l Einweg-Dose (0,25€) und dem Pfand einer 0,33l Mehrweg- Glasflasche (0,08€). Es ist zwar denkbar, dass dadurch die Kaufentscheidung eher zu Gunsten des Mehrwegsystems ausfällt, man muss aber auch bedenken, ob es nicht in Zukunft die Mehrwegverpackungen sind, die in der Umwelt herumliegen. Aus diesem Grund könnte eine Anhebung des Mehrwegpfandes Abhilfe schaffen.

Abgesehen von den zur Zeit vorliegenden Problemen, die von der momentanen Pfandpflicht ausgehen, halte ich sie für eine sinnvolle Sanktion, das vorhandene Mehrwegsystem zu schützen. Aber auch im Sinne des Umweltschutzes ist die Pfandpflicht ein sehr wichtiges Instrument.

Zur vollen Geltung kann dieses Gesetz nach meiner Ansicht jedoch erst kommen, wenn es zum europäischen Recht wird. Hiermit könnten sich die in den grenznahen Gebieten ergebenden Probleme, dass nicht bepfandete Einweg- Getränkeverpackungen im Ausland gekauft werden und in Deutschland entsorgt werden, lösen. Ein Umgehen des Gesetzes wäre auch in diesen Gebieten nicht mehr möglich. Weiterhin wäre wünschenswert, wenn die Zwangsbepfandung im europäischen Ausland zu einem ähnlichen Ansehen gelangen würde wie zuvor die VerpackungsV¹. Dies wäre besonders wichtig für den angesprochenen Umweltschutz und würde eine durch das Pflichtpfand ausgelöste, grenzüberschreitende Wettbewerbsverzerrung verhindern.

3. Schlusswort

Vor der Bearbeitung wusste ich nur wenig über das Zwangspfand. Mir war zwar klar, dass einige Verpackungen mit einem Pfand versehen waren, aber ich wusste nicht, wieso und welche genau von diesem Pfand betroffen waren. Bei genauerer Untersuchung wurde mir die Komplexität dieses Themas bewusst und es war verständlich, wieso diese Regelung ohne genauere Informationen nicht nachvollziehbar ist. Informationen über dieses Thema ließen sich, vielleicht auch wegen der Aktualität, leicht und viele finden. Gerade für die ersten Informationen gibt es im Internet gut zusammengefasste Informationen. Aber auch tiefer gehende Informationen sind ausreichend vorhanden und es sind viele Reden zu diesem Thema abrufbar. Das einzige Problem, das sich mir ergab, waren Informationen zur Bepfandung der einzelnen Getränkebereiche (siehe 4.2 stat.5).

Ich hoffe, dass mir in dieser Arbeit gelungen ist, die Zwangsbepfandung für meine Leser verständlich darzustellen. Sicherlich hätte man auf einzelne Themenbereiche noch genauer eingehen können, speziell das zukünftige Pfandsystem hätte ich gerne etwas näher erläutert, dieses hätte jedoch den Rahmen einer solchen Arbeit gesprengt. Im Großen und Ganzen hat es mir

¹ siehe 2.2.1

jedoch Spaß bereitet dieses Thema zu erarbeiten, obwohl es mit einem hohen Zeitaufwand verbunden war.

4 Anhang

4.1 Quellenverzeichnis

<http://www.abfall-intern.de/>
<http://www.bmu.de/>
<http://www.bund.net/>
<http://www.bundesregierung.de/>
<http://www.coburg.ihk.de/>
<http://www.duh.de/>
<http://www.ehv-nord-ost.de/>
<http://www.gruene-fraktion-bayern.de/>
<http://www.handelsblatt.com/>
<http://www.hera-herne.de/>
<http://www.ikb.de/>
<http://www.learn-line.nrw.de/>
<http://www.oneworld.de/>
<http://www.pflichtpfand.info/>
<http://www.stern.de/>
<http://www.tomra.de/>
<http://www.umweltbundesamt.de/>
<http://www.upi-institut.de/>
<http://www.zdf.de/>

4.2 Statistiken

Stat.1

Kreislaufwirtschaft / Recycling

Kreislaufwirtschaft hilft Abfälle zu vermeiden und zu verringern.
Kreislaufwirtschaft hilft Kosten zu senken.

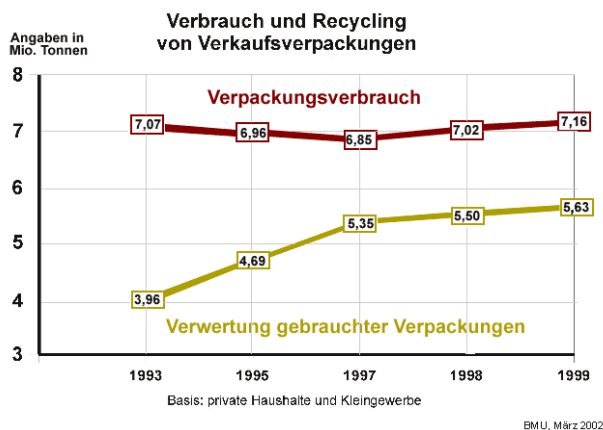
http://www.hera-herne.de/images/de_kreislaufwirtschaft_grafik.jpg



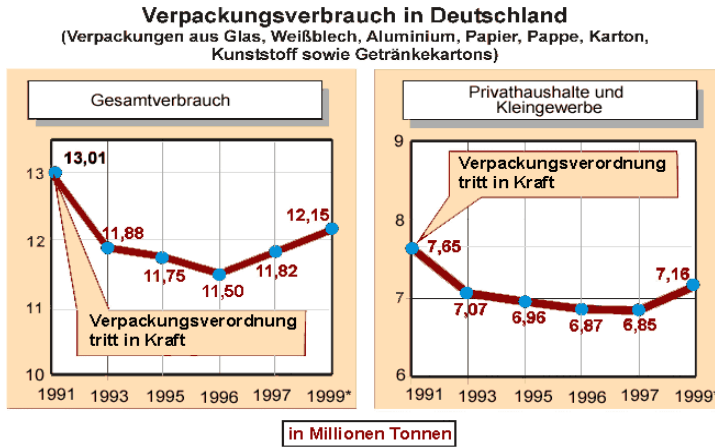
Statistiken 2-4:

http://www.pflichtpfand.info/index.php?file=hg_statistik.php

Stat.2

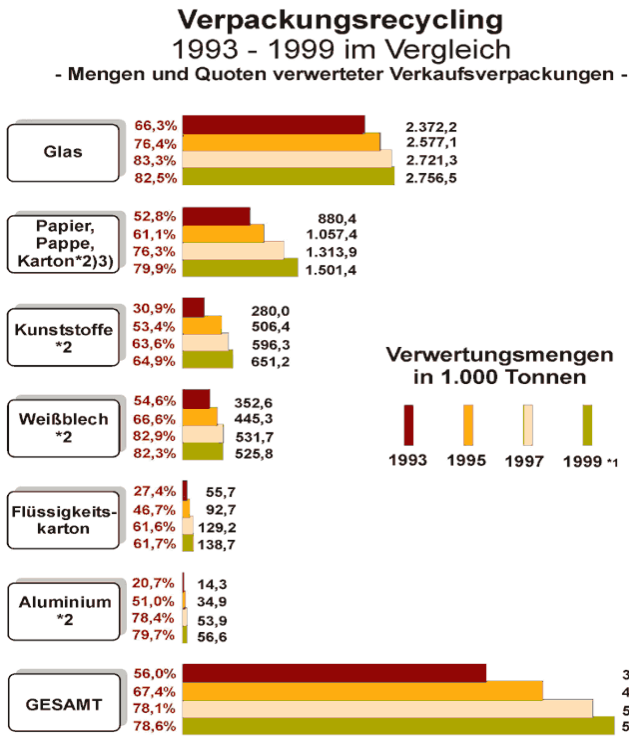


Stat.3



BMU, März 2002

Stat.4



*1 ab 1998 auf der Basis der Definitionen der novellierten Verpackungsverordnung
 *2 inkl. Verbunde auf der jeweiligen Materialbasis
 *3 ausgenommen Flüssigkeitskartons

BMU, März 2002

Stat.5

<http://www.umweltbundesamt.de/udd/udd2002.pdf>

Mehrweganteile an Getränkeverpackungen in %							
	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000
Getränke insgesamt (ohne Milch)	71,69	73,55	72,27	71,33	70,13	68,68	65,46
Mineralwasser	91,33	90,89	89,03	88,31	87,44	84,94	80,96
Fruchtsäfte und andere Getränke ohne CO ₂	34,56	39,57	38,24	36,81	35,66	34,75	33,35
Erfrischungsgetränke mit CO ₂	73,72	76,67	75,31	77,76	77,02	74,90	68,45
Bier	82,16	82,25	79,07	77,88	76,14	74,83	73,07
Wein	28,63	28,90	30,42	28,10	26,20	26,75	25,76

Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH

Zu Stat.5: Genauere Informationen zur Befandung der einzelnen Getränkebereiche konnte ich nicht finden. Lediglich die Information, dass die Getränke bepfandet werden, die ihren spezifischen Wert von 1991 unterschreiten. Der Grafik zu Folge kann im Jahre 2000 jedoch keiner der fünf Getränkebereiche seinen Mehrweganteil von 1991 halten. Demnach müssten theoretisch alle unter die Pfandpflicht fallen. Da allerdings nur Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure bepfandet werden und deutlich unter ihrem Wert von 1991 liegen, könnte man vermuten, dass die Getränkebereiche, die fünf Prozentpunkte unter ihrem spezifischen Wert liegen von der Pfandpflicht betroffen sind.

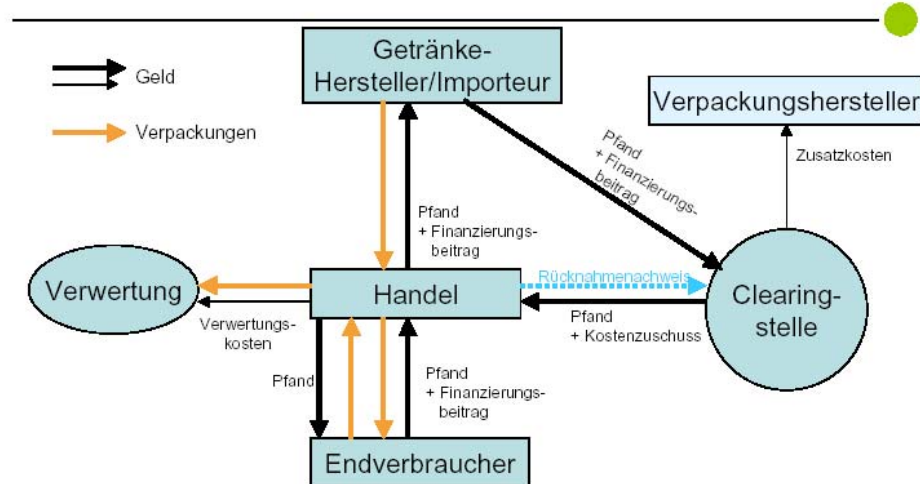
Stat.6

<http://www.coburg.ihk.de/>



Industrie- und Handelskammer
zu Coburg

Pfandsystem für die Rücknahme von Einweg-Getränkeverpackungen (HDE, 11.11.02)



Dr. Franz Kerler

4.3 Die Verpackungsverordnung

§ 4- § 11 http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/verpackv_1998/gesamt.pdf

Abschnitt II Rücknahme-, Pfanderhebungs- und Verwertungspflichten

VerpackV § 4 Rücknahmepflichten für Transportverpackungen

(1) Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen.

(2) Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt.

VerpackV § 5 Rücknahmepflichten für Umverpackungen

(1) Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sind verpflichtet, bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen zu entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung zu geben. Dies gilt nicht, wenn der Endverbraucher die Übergabe der Waren in der Umverpackung verlangt; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen entsprechend.

(2) Soweit der Vertreiber die Umverpackung nicht selbst entfernt, muß er an der Kasse durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln darauf hinweisen, daß der Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände die Möglichkeit hat, die Umverpackungen von der erworbenen Ware zu entfernen und zurückzulassen.

(3) Der Vertreiber ist verpflichtet, in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände geeignete Sammelgefäße zur Aufnahme der Umverpackungen für den Endverbraucher gut sichtbar und gut zugänglich bereitzustellen. Dabei ist eine Getrennthaltung einzelner Wertstoffgruppen sicherzustellen, soweit dies ohne Kennzeichnung möglich ist. Der Vertreiber ist verpflichtet, Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

VerpackV § 6 Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen

(1) Der Vertreiber ist verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen und die Anforderungen nach Nummer 2 des Anhangs I zu erfüllen. Die Anforderungen an die Verwertung können auch durch eine erneute Verwendung oder Weitergabe an Vertreiber oder Hersteller nach Absatz 2 erfüllt werden. Der Vertreiber muß den privaten Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln auf die Rückgabemöglichkeit nach Satz 1 hinweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe und auf Verpackungen solcher Waren, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber

mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 qm beschränkt sich die Rücknahmeverpflichtung auf die Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in Verkehr bringt. Im Versandhandel ist die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten. In der Warensendung und in den Katalogen ist auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen. Soweit Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden. Soweit Vertreiber die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht durch Rücknahme an der Abgabestelle erfüllen, haben sie diese durch ein System nach Absatz 3 sicherzustellen. Für Vertreiber von Verpackungen, für die die Möglichkeit einer Beteiligung an einem System nach Absatz 3 nicht besteht, gelten abweichend von Satz 1 die Verwertungsanforderungen nach § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die nach Absatz 1 von Vertreibern zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen, einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen und die Anforderungen nach Nummer 2 des Anhangs I zu erfüllen. Die Anforderungen an die Verwertung können auch durch eine erneute Verwendung erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach Satz 1 beschränken sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe sowie auf Verpackungen solcher Waren, welche die jeweiligen Hersteller und Vertreiber in Verkehr bringen. Absatz 1 Satz 8 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen bei Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertreiber an einem System beteiligt, das flächendeckend im Einzugsgebiet des nach Absatz 1 verpflichteten Vertreibers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang I genannten Anforderungen erfüllt. Ein System (Systembetreiber, Antragsteller) nach Satz 1 hat die in sein System eingebrachten Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen und die Anforderungen nach den Nummern 3 und 4 des Anhangs I zu erfüllen. Die Beteiligung an einem System nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Das System nach Satz 1 ist auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat zwischen dem Systembetreiber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu erfolgen. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Feststellung nach Satz 11. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung von Materialien der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Art erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Abstimmung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb (Anhang I Nr. 3 Abs. 3 Nr. 2) nicht entgegenstehen. Der Systembetreiber ist verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen. Die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt auf Antrag des Systembetreibers fest, daß ein System nach Satz 1 flächendeckend eingerichtet ist. Die Feststellung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlaß der Feststellung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Betriebs des Systems dauerhaft sicherzustellen. Sie ist öf-

fentlich bekanntzugeben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

(4) Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung nach Absatz 3 Satz 11 widerrufen, sobald und soweit sie feststellt, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Sie gibt den Widerruf ebenfalls öffentlich bekannt. Der Widerruf ist auf Verpackungen bestimmter Materialien zu beschränken, soweit nur für diese die im Anhang I zu dieser Verordnung genannten Verwertungsquoten nicht erreicht werden. Die Absätze 1 und 2 finden am ersten Tage des auf die Bekanntgabe des Widerrufs folgenden sechsten Kalendermonats Anwendung. Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung nach Absatz 3 Satz 11 ferner widerrufen, sobald und soweit sie feststellt, daß der Betrieb des Systems eingestellt ist. Die Absätze 1 und 2 finden in diesem Falle zwei Monate nach Bekanntgabe des Widerrufs Anwendung.

(5) Diese Vorschrift gilt für Vertreiber von Serviceverpackungen, die in Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerks abgegeben werden, mit der Maßgabe, dass Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I keine Anwendung findet. Die Vorschrift gilt nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Nummer 4 Abs. 1 des Anhangs I bleibt unberührt.

(6) Hersteller und Vertreiber von langlebigen Verkaufsverpackungen haben bis zum 31. Dezember 1998 der zuständigen Behörde ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem sie darstellen, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, damit die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Gebrauch ihnen oder einem beauftragten Dritten zurückgegeben werden.

VerpackV § 7 Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

(1) Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2000 durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß gebrauchte, restentleerte Verpackungen vom Endverbraucher in zumutbarer Entfernung unentgeltlich zurückgegeben werden können. Sie müssen den Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen. Soweit Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

(2) Die zurückgenommenen Verpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind verpflichtet, die Anforderungen nach Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 bis 5 des Anhangs I entsprechend zu erfüllen. Die Dokumentation ist der Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen. Nummer 2 Abs. 1 Satz 11 und 12 des Anhangs I gelten entsprechend.

VerpackV § 8 Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen sowie für Verpackungen von Wasch- und Reinigungs*-mitteln und von Dispersionsfarben

(1) Vertreiber, die flüssige Lebensmittel in Getränkeverpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind, in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben; ab einem Füllvolumen von mehr als 1,5 Liter beträgt das Pfand mindestens 0,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu

erheben. Das Pfand ist jeweils bei Rücknahme der Verpackungen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu erstatten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für an private Endverbraucher abgegebene Verpackungen 1. für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne von § 2 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, 2. für Dispersionsfarben mit einer Füllmasse ab zwei Kilogramm. In diesem Falle beträgt das Pfand ein Euro.

VerpackV § 9 Befreiung von Pfandpflichten, Schutz von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen

(1) § 8 findet keine Anwendung auf Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertreiber an einem System nach § 6 Abs. 3 beteiligt. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke für Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure) und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) im Kalenderjahr insgesamt im Geltungsbereich dieser Verordnung unter 72 vom Hundert sinkt, wird für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Bekanntmachung des Unterschreitens der Mehrweganteile eine erneute Erhebung über die erheblichen Mehrweganteile durchgeführt. Liegt danach der Mehrweganteil im Bundesgebiet unter dem nach Satz 1 festgesetzten Anteil, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tage des auf die Bekanntgabe nach Absatz 3 folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die Getränkebereiche als widerrufen, für die der im Jahr 1991 festgestellte Mehrweganteil unterschritten ist. Für pasteurisierte Konsummilch gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von Mehrwegverpackungen und von Schlauchbeutel-Verpackungen aus Polyethylen im Kalenderjahr unter 20 vom Hundert sinkt.

(3) Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 2 erheblichen Anteile von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken jährlich im Bundesanzeiger bekannt. (4) Sofern der nach Absatz 2 erhebliche Anteil von in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken nach einem Widerruf wieder erreicht wird, hat die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen eine erneute Feststellung nach § 6 Abs. 3 zu treffen.

VerpackV § 10 Beschränkung der Rücknahme- und Pfanderstattungs*-pflichten

Vertreiber in einem Einzugsgebiet, in dem § 8 Anwendung findet, können die Rücknahme und die Pfanderstattung für solche Verpackungen verweigern, die aus Einzugsgebieten stammen, in denen eine Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 erfolgt ist. Zur Unterscheidung können sie ihre Verpackungen zusammen mit Pfandmarken ausgeben oder auf andere Weise kenntlich machen.

VerpackV § 11 Beauftragung Dritter

Hersteller und Vertreiber können sich zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen. Die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung von Pfandbeträgen kann auch über Automaten erfolgen.